

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 458/70B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Zwi K [REDACTED],
O [REDACTED], I [REDACTED], Str. Ch [REDACTED] Nr. 10,

- Prozeßbevollmächtigter Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]/B. -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Wiesbaden, Luisenstraße 7,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 25. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Dr. Thumm und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main vom 2. Juni 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das Berufungsurteil wurde geprüft. Rechtsfehler, die die Zulassung der Revision rechtfertigen, liegen nicht vor.

Die Angriffe der Beschwerde sind unbegründet. Die unter § 31 Abs. 2 BEG fallenden Haftstätten sind in der 6. VO zur Durchführung des BEG vom 23. Februar 1967 (BGBl I 233) samt der Ergänzungsverordnung vom 10. Januar 1970 (BGBl I 65) abschließend aufgezählt (BGH RsW 1971, 449 Nr. 10). Das Ghetto Lublin und das Zwangsarbeitslager "Maydan-Tatarski" gehören dazu nicht. Außerdem hat der Berufungsrichter nicht festgestellt, daß der Kläger in dem genannten Zwangsarbeitslager mindestens ein Jahr lang festgehalten war.

45

- 3 -

Der Berufungsrichter ist nicht davon überzeugt, daß der Kläger das behauptete Verfolgungsgeschehen erlitten hat. Damit entfällt auch ein Anfechtungsrecht nach Art. III Nr. 3 EEG-Schluss auf Grund der Änderung in Art. I Nr. 23 EEG-Schluss, § 33 Abs. 2 EEG (vgl. BGR RsW 1972, 20 Nr. 10).

Mai

Henkel

